Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph und St. Antonius Bergisch Gladbach

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW 2003, S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom **. * die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der kircheneigenen Friedhöfe in Heidkamp, Herrenstrunden und Sand sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 1. Oktober 2009, 1. Januar 2010 und 1. November 2011 beschlossenen Gebührenordnungen außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den OLIZ, 2020

Die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph und St. Antonius Bergisch Gladbach

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes



§ 4 Intenditroten

Diese Enedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft Gleichzeitig treten am am 1. Oktober 2009, 1. Januar 2010 und 1. November 2011 brischlosseinen Gebührenordnungen außer Kraft.

Bergisch Gladbach den

Die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph und St. Antonius Bergrsch
Cladbach

J. Nr. K 766-39-January separation of ENEM IGT

Köln, den ... 7 12. 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Miglied des Kirchenvorstendes

I.A.

Fillation den Kirchenvorstandes



Genehmigt/Geändert Köln, den 12=1.2021 Bezirksregierung Köln 21.0706.21.00

> (Magiera) Regisrungsrat



Anlage:

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. Für Gräber

- 1. Reihengrabstätten
 - a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 400,00 €
 - b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen: 1.623,00 €
- 2. Wahlgrabstätten
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnen:
 je Grabstelle
 1.823,00 €
 - b) Urnenwahlgräber: 1.585,00 € je Grabstelle
 - c) Pflegefreie Urnengräber incl. Lampe und Stein:
 je Grabstelle
 3.495,00 €
 - d) Pflegefreie Rasengräber incl. beschriftete Platte:
 je Grabstelle
 2.435,00 €

3. Verlängerung der Nutzungszeit:

Die Gebühr berechnet sich nach folgender Formel: Je Jahr Verlängerung ein Anteil von 1/satzungsmäßige Nutzungszeit in Jahren der für die satzungsmäßige Nutzungszeit bestimmten Gebühr.

II. Verwaltungsgebühren

- Für die Erteilung von Zustimmungen bzw. Genehmigungen, Erlaubnissen, Berechtigungskarten nach Friedhofsordnung, für die Abstimmung einer Exhumierung, für Erlass eines Leistungsbescheides den nach einer Ersatzvornahme und über die Entziehung eines Nutzungsrechts: jeweils 50,00 €.
- Wird der jeweilige Antrag vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens zurückgenommen oder wird der Antrag abgelehnt, beträgt die Gebühr 30,00 €.

- 3. Keine Gebühr bzw. keine zusätzliche Gebühr werden erhoben in den Fällen von § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2 und 4, § 6 Abs. 5 Satz 3, § 32 Abs. 1 und 2 der Friedhofsordnung. Im Fall von § 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung entsteht die Gebühr nach § 32 Abs. 1 der Friedhofsordnung nicht.
- III. Für die Anfertigung (Öffnung und Schließung des Grabes) eines

1. Großen Reihengrabes:

550,00€

2. Wahlgrabes je Grablegung:

550,00€

Urnengrabes:

200,00€

IV. Für die Benutzung der Friedhofskapelle: 200,00 €

Dieser Gebührentarif tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührentarife vom 1. Oktober 2009, 1. Januar 2010 und 1. Januar 2011 außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den

Die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph und St. Antonius in

Bergisch Gladbach

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes



GENEHMIGT

Köln, den 2.12, 2020 neb doudbel Didamped

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Die Kalneische Kirchengemeinde Sit Jeseph und St. Anlonius



Genehmigt/Geändert

Köln, den 12e1 2021 Bezirksregierung Köln

21. 67.06 - 21-000



(Magiera)